Der Schuldabänderungsvertrag
nach § 305 BGB.

Auszug
aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg
vorgelegt von

Werner Hardemann
aus Hamburg

Referent: Geh. Rat Leonhard.

§ 1.

Geschichte: Im röm. R. konnte eine Schuldabänderung nur dann erfolgen, wenn sie sich unter den Begriff der Aufhebung bringen ließ. Das war aber nur für die Aufhebung von Nebenverpflichtungen oder die teilweise Aufhebung eines Schuldverhältnisses möglich.[1] Wo der Begriff der Aufhebung nicht ausreichte, half man sich schrittweise mit der Stipulation und betrachtete die Abänderung als Aufhebung des alten Vertrages, verbunden mit dem Abschluß eines neuen mit modifiziertem Inhalt.[2] Aenderungen der Personen, der Leistungspflicht, des Leitungsgegenstandes, der Leistungszeit und anderer Modalitäten erfolgten in dieser Form.[3] Die Stipulation bedingte aber mit Aufhebung des alten Schuldverhältnisses den Untergang auch der Akzessionen und schoß damit weit über das zu erreichende Ziel hinaus.

Mit Einführung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit im Gem. R. war die Möglichkeit der Aenderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses unbeschadet seines Bestandes in Haupt- und Nebenpunkten gegeben und unterlag daher auch

1) Dig. 18. L. 72 pr. Dig. 2. 14. L. 7. § 6 i. f. Bechmann Kauf II S. 480.
2) Dig. 2. 14 L. 7 § 6. Dig. 18. 5. L. 2. Dig. 18. 10. L. 72 pr. Dig. 18. 5. L. 2.
3) Gajus Instit. III. § 177 Dig. 46. 2 L. 8 § 1. Gajus aaO. III § 179.

keinem Bedenken.[1]) Dasselbe galt auch für die Landesrechte in Sonderheit das A. L. R., das im I. Teil Tit. 16 §§ 450—454 bes. Bestimmungen über Aenderung von Rechten und Verbindlichkeiten enthält. Nach § 450, das sind die Voraussetzungen des Schuldabänderungsvertrages ein bestehendes Schuldverhältnis und ein formloser Vertrag zwischen den Beteiligten, welcher auf Abänderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses gerichtet sein mußte.

In dieser Gestalt ist der Schuldabänderungsvertrag in das bürgerliche Recht übergegangen, hat sich aber, anders als im gem. R. und A. L. R. von dem Institut der Novation oder Umschaffung völlig frei gemacht.

§ 2.

Bedeutung: Anders als im röm. R. sind nicht nur Minderungen möglich, ohne daß es des Begriffs der Aufhebung bedarf, sondern auch Erweiterungen der Verpflichtungen und ebenso Ersetzung derselben durch wirtschaftlich gleichartige. Aber nicht nur Nebenverpflichtungen, sondern auch Hauptverpflichtungen können, wenn auch in beschränktem Maße, angeändert und durch andere, neue ersetzt werden. Das bedeutet einen großen Fortschritt.

Noch höher sind die gemäßigten Wirkungen des Schuldabänderungsvertrages gegenüber denen der Stipulation zu bewerten. Das alte Schuldverhältnis bleibt bestehen und mit ihm mithin auch die Akzessionen. Nur zu Erweiterungen oder Erschwerungen der Verpflichtungen bedarf es der Zustimmung der durch sie betroffenen Nebenverpflichteten (BGB. §§ 767 S. 3, 1210 S. 3, 1119, 1276).

§ 3. Abgrenzung.

§ 4.

Voraussetzungen des Schuldabänderungsvertrages: Nach § 305 BGB. setzt der Schuldabänderungsvertrag voraus:

I. Ein Schuldverhältnis: Will man von der Inhaltsänderung eines Schuldverhältnisses unter Wahrung seiner Identität reden, so kann man unter Identität nur eine wirt-

---

1) Brinz Pand. II §§ 264, 283. Dernburg Pand. II § 47, 1. Windscheid-Kipp Pand. 9. Aufl. I. § 64. Bechmann aaO. II. S. 488 ff.

schaftliche verstehen [1]) und muß, soll die Untersuchung ein praktisches Ergebnis zeitigen, als Schuldverhältnis die Gesamtheit der zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner bestehenden Beziehungen ansehen.[2]) Alsdann kann sich die vertragliche Inhaltsänderung sowohl auf einen einzelnen als auf eine Mehrheit von Ansprüchen, wie auch auf andere aus dem Schuldverhältnis entspringende Rechte beziehen.

Das Schuldverhältnis muß noch bestehen, wobei Anfechtbarkeit, vorübergehende Unmöglichkeit, Bedingung oder Befristung desselben die Möglichkeit der Schuldabänderung nicht ausschließen. Doch bleibt zu beachten, daß bei der Anfechtbarkeit die Anfechtung noch nicht erfolgt, bei den resolutiv bedingten Schuldverhältnissen die Bedingung noch nicht eingetreten sein darf.

II. Ein Vertrag zwischen den Beteiligten. Dieser unterliegt im allgemeinen denselben Gültigkeitsbedingungen wie jeder andere Vertrag (§§ 104 ff. 145—156 u. 157 BGB.). Beteiligte sind in der Regel die Kontrahenten. Das gilt auch für die Gesamthands- und Gesamt-Schuldverhältnisse und bedarf es daher bei Ihnen der Mitwirkung aller Genossen. Soweit Dritte bereits ein Recht oder eine Anwartschaft erworben haben, gelten auch sie als Beteiligte.[3]) Soll der Schuldabänderungsvertrag die analogen Wirkungen auch auf die Akzessionen ausüben, so bedarf es in den Fällen der Erweiterung oder Erschwerung der Nebenverpflichtungen der Zustimmung der durch die Aenderung Benachteiligten. Die Gültigkeit des Abänderungsvertrages häugt von dieser Zustimmung nicht ab, wohl aber ist unter Umständen § 139 BGB. anzuwenden.

In der Regel bedarf der Schuldabänderungsvertrag keiner Form. Ein Zweifel kann nur in den Fällen entstehen, in denen auch der schuldbegründende Vertrag formbedürftig ist. Geht man von dem Grundgedanken der einzelnen Formvorschriften aus, so ergibt eine Untersuchung z. B. der §§ 313, 1017 I, 518, 780, 781, 566, 767 BGB., daß Inhaltsänderungen eines formbedürftigen Schuldverhältnisses derselben Form bedürfen, wenn die Verpflichtungen, für welche die betreffende Form besteht, erweitert oder erschwert werden, nicht aber,

---

1) 2) Schey i. Grünhuts Zeitschr. Bd. 7. S. 746—751.
3) Enneccerus Schuldverh. § 259 II.

wenn sie nur sonst abgeändert oder gar gemindert oder das Schuldverhältnis in anderen Beziehungen abgeändert wird.[1]) Wird die Form nicht gewahrt, so sind die Wirkungen analog denen, welche für den Mangel der Form bei den einzelnen schuldbegründenden Verträgen durch Gesetz aufgestellt sind, es tritt in der Regel Nichtigkeit ein, welche in den Fällen konvaleszíert, in denen auch der Vorvertrag konvaleszíert.

III. Gerichtet auf Aenderung des Inhalts: Auch bezüglich des Inhalts gelten für den Schuldabänderungsvertrag die allgemeinen Grundsätze, er muß möglich, erlaubt und bestimmt oder doch bestimmbar sein (§§ 306, 139, 307, 308, 134—138, 135, 309, 310—312, 315—319 BGB.)

Da im Obligationenrecht das Prinzip der Vertragsfreiheit herrscht, ist Inhalt des Schuldverhältnisses alles, was die Parteien hierzu machen. Nur der Inhalt soll geändert werden. Jede Aenderung, welche die rechtlichen Beziehungen ergreift, ist daher eine Aufhebung oder Umwandlung des Schuldverhältnisses. Das gem. R. betrachtete im Banne des röm. R. irrtümlich die Inhaltsänderung als eine Aenderung des dem Schuldverhältnis zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte.[2]) Damit hat die Schuldabänderung aber nichts zu tun. Ihre Grenzen liegen naturgemäß in der Aufhebung bezw. Umwandlung des Schuldverhältnisses.

In der genaueren Bestimmung dieser Grenze versagt das röm. R., da es sich der Novation bediente. Schon aber die Untersuchungen Schey's[3]) für das gem. R. zeigen, daß das abgeänderte Recht dem ursprünglichen Rechte identisch sein müsse und daß dies der Fall ist, wenn die causa der Entstehungsgrund trotz der eingetretenen Veränderung derselbe geblieben ist. Dieses Ergebnis finden wir im ALR., wenn auch dürftig, bestätigt.[4]) Hinzu kommt im ALR. noch ein subjektives Kriterium, der Wille der Parteien insofern, als die Parteien eine Aenderung und nicht eine Aufhebung wollen.

---

1) Vgl. Siber in Plancks Kommentar zu § 305 Erl. II b, enger Enneccerus aaO. § 265 Anm. 7.

2) Vgl. P. Meyer, Arch. f. ziv. Pr. 87 S. 87, Degenkolb das. 71 S. 159 ff. O. L. G. VIII S. 25, VI S. 40 7 a, E. R. G. 65 S. 392 statt wieder.

3) Schey i. Grünhuts Ztschr. 7 S. 753 ff. u. 8 S. 110 ff. Dernburg Pand. I § 83.

4) A. L. R. I Teil 16. Tit. §§ 450—454.

Während die moderne Literatur das subjektive Kriterium anerkennt, ist sie von den rechtlichen Betrachtungen des gem. u. ALR. abgegangen und glaubt in der Aufstellung des Begriffs der wirtschaftlichen Identität ein der Praxis und den Bedürfnissen des Lebens besser angepaßtes objektives Kriterium gefunden zu haben.[1]) Dieses Kriterium reicht aber, wie Schey aaO. schon nachgewiesen hat, nicht aus, da der Begriff der praktischen Identität zu ungenau ist (was der Streit um § 607 II BGB. erweißt) und in allen Fällen versagen muß, in denen es sich nicht um eine wirtschaftliche sondern auch rechtliche Aenderung handelt (auch hier § 607 II das typische Beispiel). Eine kritische Würdigung der modernen Literatur läßt erkennen 1. daß der Begriff der causa als Individualisierungsmerkmal des Schuldverhältnisses ein rechtlich-wirtschaftlicher ist und daß 2. eine Inhaltsänderung nicht mehr vorliegt, wenn die causa aufgehoben, geändert oder neben sie eine neue causa gesetzt wird.

Diese Erkenntnis wird gestützt durch die Geschichte des gem. u. ALR., sie stimmt mit dem Sinn und Wortlaut des § 305 BGB. überein und steht im Einklang mit allen im Gesetz enthaltenen Inhaltsänderungen, seien sie vertraglicher (§§ 315; 317; 318; 607 II; 700 I; 1119: 692; 1071 II; 1276 u. 415 BGB) oder sonstiger Natur (§§ 280; 325; 326; 767 I S. 3; 1210; 281; 286; 276 u. 262 BGB). Eine genaue Untersuchung aller dieser im Gesetz enthaltenen Inhaltsänderungen führt zum gem. u. ALR. zurück. Zur Wahrung der Grenze zwischen Inhaltsänderung und Aufhebung bezw. Umwandlung ist die Erfüllung zweier Kriterien notwendig

a) objektiv: die causa darf nicht zerstört oder verändert werden,

b) subjektiv: der Wille der Parteien muß auf Inhaltsänderung gerichtet sein.

Das gilt auch für die Inhaltsänderung abstrakter Verpflichtungen. Meist sind die Formalgeschäfte und je höher das Bedürfnis der Sicherheit um so strenger die Form. Daher wird bei ihnen die Zulässigkeit der Inhaltsänderung dann auszuschließen sein, wenn hierdurch die Verkehrsfähigkeit und Sicherheit beeinträchtigt würde.

---

1) Enneccerus aaO. § 265 II, Klein Schuldabänderungsvertrag und fast alle Kommentare dort weitere Literatur.

§ 5.

Seiner Natur nach ist der Schuldabänderungsvertrag abstrakt und seine Wirkungen treten auch dann ein, wenn die causa nichtig ist, angefochten wird oder die Parteien sich über sie in Wahrheit nicht geeinigt haben.[1]) Als Korrektiv sind nur die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung gegeben.

Wirkungen: Die Inhaltsänderungen treten in der Regel mit Abschluß des Vertrages ein. Die Parteien können aber auch einen Termin festsetzen oder der Inhaltsänderung rückwirkende Kraft beilegen oder den Eintritt der Wirkungen von einer Bedingung abhängig machen.

Seine Wirkungen auf die Akzessionen sind analog den Inhaltsänderungen der Hauptverpflichtung, nur zu Erschwerungen oder Erweiterungen bedarf es der Zustimmung der Benachteiligten. Mangel der Zustimmung Dritter hebt nur die Wirkungen auf die Akzessionen auf (§ 139 BGB. zu beachten). Im übrigen bleiben die Akzessionen wie Bürgschaft, Pfand (§ 767 I S. 3, 1210 S. 3 BGB.), Hypothek (§ 1119 BGB), Nießbrauch und Pfandrechte an Rechten (§§ 1071 u. 1276 BGB) unberührt bestehen.

§ 7.

Nach allgemeinen Grundsätzen ist der auf Erfüllung klagende Gläubiger beweispflichtig für die rechtsbegründenden Tatsachen, also für das Bestehen des Schuldverhältnisses und den Umfang der Leistung. Mithin in der Regel auch für die Inhaltsänderung des Schuldverhältnisses.[2])

---

1) Enneccerus aaO. § 265 II, Klein aaO.
2) Leonhard die Beweislast S. 367, R. G. 74 S. 34 u. 318 Nr. d. für § 607 II BGB. s. E. J. W. 01 S. 92, 05 S. 138 u. 318, auch R. O. H. 25 S. 342 zu § 446 HGB.

Marburg. R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inh. Karl Gleiser) 1921.